

INHALTSVERZEICHNIS
Nr. 12/2020

- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2020**
- **Wasserversorgung Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau; Antrag der Gemeinde Iffeldorf auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf und Antrag auf Neuweisung des Wasserschutzgebietes**

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2020 folgende Übungen durch:
Gde Prem, Gde Steingaden
29.06.2020 (ca. 08:00 Uhr) – 29.06.2020 (ca. 16:00 Uhr)
Gefechtsausbildung – Orientierungsmarsch HALBLECH
Teilnehmende Soldaten: 55

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzu-melden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 08.06.2020

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2020

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.155,89 € (für 2020/2021),
Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG),
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Berechnungsformel für Kostenbeitrag:
(Basiswert x Gewichtungsfaktor x Buchungszeitfaktor x 1,5): 12

Buchungskategorie - Wöchentliche Buchungszeit (entspricht durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit)	Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Buchungszeit- faktor	Monatlicher Kostenbeitrag
Bis 10 Stunden	bis 2 Stunden	0,50	93,92 €
10,1 bis 15 Stunden	>2 bis 3 Stunden	0,75	140,87 €
15,1 bis 20 Stunden	>3 bis 4 Stunden	1,00	187,83 €
20,1 bis 25 Stunden	>4 bis 5 Stunden	1,25	234,79 €
25,1 bis 30 Stunden	>5 bis 6 Stunden	1,50	281,75 €
30,1 bis 35 Stunden	>6 bis 7 Stunden	1,75	328,71 €
35,1 bis 40 Stunden	>7 bis 8 Stunden	2,00	375,66 €
40,1 bis 45 Stunden	>8 bis 9 Stunden	2,25	422,62 €
über 45 Stunden	>9 Stunden	2,50	469,58 €

Wasserrecht;
Wasserversorgung Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim Schongau;
Antrag der Gemeinde Iffeldorf auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme
und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf und Antrag auf
Neuweisung des Wasserschutzgebietes

Bekanntmachung

Die Gemeinde Iffeldorf nutzt zur Trinkwasserversorgung das Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf, der sich 470 m süd-westlich der Kirche St. Vitus in Iffeldorf auf Fl.Nr. 153/1 in der Gemarkung Iffeldorf, befindet.

Der Brunnen Iffeldorf (TK Nr. 8332, Rechtswert 4448605, Hochwert 5292472) wurde im Jahr 1967 auf eine Tiefe von 36,0 m unter Geländeoberkante ausgebaut. Der Ruhewasser-spiegel lag am 19.06.2012 bei 5,2 m unter Gelände. Bei einer max. Entnahme während des Pumpversuchs 1967 von 24 l/s wurde der Grundwasserspiegel um 0,4 m abgesenkt. Der Brunnen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung in der geltenden Fassung.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis läuft Ende 2020 aus. Momentan ist die Entnahme von 160.000 m³ gestattet, zukünftig sind 170.000 m³ beantragt.

Die Gemeinde Iffeldorf hat nunmehr unter Vorlage der nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlichen Planunterlagen die erneute wasserrechtliche Gestattung in Form einer Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus dem Brunnen 1 Iffeldorf beantragt:

- größte momentane Ableitungsmenge: 17 l/s
- größte tägliche Ableitungsmenge: 600 m³/d
- max. jährliche Ableitungsmenge: 170.000 m³/a

Gleichzeitig mit dem neuen Antrag auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme wurde auf Grundlage einer aktuellen Einzugsgebietsermittlung unter Vorlage der entsprechenden An-trags- und Planunterlagen die Neuweisung eines Wasserschutzgebietes für einen wirk-samen Schutz des aus dem Brunnen geförderten Trinkwassers beantragt. Das **beantragte** Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone W III, zwei engere Schutz-zonen W II A, W II B und einen Fassungs-bereich W I und erstreckt sich über Teilbereiche der Gemarkungen Iffeldorf und Antdorf. Es grenzt unmittelbar nördlich an das Wasserschutzgebiet von Antdorf an.

Das Erteilen einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie der Erlass einer Wasserschutzgebiets-verordnung bedürfen der vorherigen Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens. Die Vorhaben der Gemeinde Iffeldorf sowie der nachstehende **Entwurf** der Schutzgebiets-verordnung mit Anlage 1 „Lageplan“ des Wasserschutzgebietes für den Brunnen 1 Iffeldorf wird mit den Hinweisen darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, sowie der nachstehend abgedruckte Entwurf der Schutzgebietsverordnung vom **22. 06. 2020 bis einschließlich 23. 07. 2020** im Rathaus der Gemeinde Iffeldorf, Staltacher Straße 34, 82393 Iffeldorf, im Rathaus der Gemeinde Antdorf, Schleierweg 3, 82387 Antdorf und im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock

- ZiNr. 217), 86956 Schongau, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,
2. etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Ausle-gungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Ver-waltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und den Verordnungsentwurf, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestel-lung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem An-tragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffent-liche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entsch-eidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung samt Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Anlage 1 „Lageplan“ und den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Schongau, den 27.05.2020
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Jenny Faber

-Entwurf-

der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Iffeldorf und Antdorf im Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf, Landkreis Weilheim-Schongau vom ...

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegations-verordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Iffeldorf wird in den Gemarkungen Iffeldorf und Antdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen. Durch diese Verordnung begünstigt ist die Gemeinde Iffeldorf, Staltacher Straße 34, 82393 Iffeldorf, als Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-bereich (I), einer engeren Schutzzone (II A), einer engeren Schutzzone (II B) und einer weiteren Schutzzone (III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung ist der La-geplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau sowie in den Rathäusern der Gemeinden Iffeldorf und Antdorf niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutz-zone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutz-zongrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeich-neten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engeren Schutz-zonen und die wei-tere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A
entspricht Zone	III	II B	II A
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1 Aufschlüsse oder Verände-rungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vor-zunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Ubertagebergbau und Torfstiche	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vor-zunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Ubertagebergbau und Torfstiche		
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsrinnen sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig • mit dem ursprünglichen Erdaus-hub im Zuge von Baumaßnahmen und • sofern die Bodenaufgabe wieder-hergestellt wird		verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	--		verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe ausgenommen Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserqualität		
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 2)			
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		

2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Land-wirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind		verboten
2.3 Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (we-nige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transport-behältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallge-setze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)			verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1 Abwasserbehandlungs-anlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	Nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtigkeit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist		verboten
3.2 Regen- oder Mischwasser-entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern			verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorü-bergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind		verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	Verboten, ausgenommen gereinig-tes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirt-schaftlichen Verwertung		verboten
3.5 Anlagen zur • Versickerung von Abwasser oder • Einleitung oder Versicke-rung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errich-ten oder zu erweitern			verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abflie-ßenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnis-pflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 Nieder-schlagswas-serfreistellungsverordnung -NWFreiV wird hinge-wiesen)	• nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Ver-sickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen 1) • verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken		verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbe-triebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druck-probe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammel-ten Abwasser verboten)		verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	• nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden • wie in Zone II		nur zulässig • für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- wege und Privatwege • bei breitflächigem Versickern des abflie-ßenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu erriech-ten oder zu erweitern			verboten
4.3 wassergefährdende aus-waschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden			verboten
	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A
entspricht Zone	III	II B	II A
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	--		verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erwei-tern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsor-gung über eine dichte Sammel-entwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	• nur zulässig mit Abwasserentsor-gung über eine dichte Sammel-entwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 • verboten für Tontaubenschieß-anlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	• nur zulässig mit ordnungsge-mäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sport-anlagen) • verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notab-wurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplät-ze zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.12 Anwendung von Pflan-zenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)			verboten
4.13 Düngen mit Stickstoff-düngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		verboten
4.14 Beregnung von öffentli-chen Grünanlagen, Rasen-sport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1 bauliche Anlagen zu er-richten oder zu erweitern	nur zulässig, • wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfallt oder in eine dichte Sammelent-wässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und • wenn die Gründungssohle min-destens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt		verboten